

Statuten

Art. 1 *Name, Sitz und Einzugsgebiet*

- ¹ Unter dem Namen «Quartierverein St.Fiden-Neudorf», nachstehend Quartierverein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.
- ² Der Quartierverein umfasst das Einzugsgebiet östlich des Bürgerspitals bis zur östlichen Stadtgrenze, südlich der Eisenbahnlinie bis zum Hagenbuchwald.

Art. 2 *Zweck*

- ¹ Der Quartierverein bezweckt:
 - a) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Vertretung gegenüber Behörden und Verwaltung
 - b) Die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier
 - c) Die Förderung und Pflege von Kontakten durch das Angebot von Veranstaltungen für alle Interessengruppen
- ² Er ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr, welche im Quartier wohnen oder zum Quartier nähere Beziehungen haben
- b) Paare und Familien, die im gemeinsamen Haushalt leben und im Quartier wohnen oder zum Quartier nähere Beziehungen haben. Sie gelten als ein Mitglied.
- c) Juristische Personen und Firmen mit Sitz im Quartier

Art. 4 *Beitritt*

Der Beitritt erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand.

Art. 5 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist
 - b) durch Ausschluss
- ² Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, werden ausgeschlossen.
- ³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen, haften aber noch für den Vereinsbeitrag des laufenden Jahres.

Art. 6 *Ehrenmitgliedschaft*

Mitglieder, welche sich um den Quartierverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Hauptversammlung

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt.
- ² Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl der Stimmezählenden
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
 - e) Festlegung der Jahresbeiträge
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahlen
- ³ Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- ⁴ Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich begründet mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand einzureichen.
- ⁵ Der Vorstand stellt das Protokoll der letzten Hauptversammlung, den Jahresbericht des Vorstandes oder die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle auf schriftliches Verlangen dem Mitglied zu.
- ⁶ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz an der Hauptversammlung; bei seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder bei deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
- ⁷ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid der oder des Vorsitzenden.
- ⁸ Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Art. 9 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- ² Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement insbesondere betreffend Organisation und Zeichnungsberechtigung.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die durch die Statuten nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er kann über Auslagen bis zum Betrag von Fr. 3'000.– im Einzelfall in eigener Kompetenz entscheiden. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Kontrollstelle einzuholen.
- ⁵ Der Vorstand gibt eine Quartierzeitung heraus.

Art. 10 Kontrollstelle

- ¹ Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung wachen zwei von der Hauptversammlung gewählte Revisorinnen oder Revisoren.
- ² Diese haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen, Belege zu kontrollieren und den Kassabestand zu überprüfen.
- ³ Sie unterziehen die Geschäfts- und Rechnungsführung alljährlich einer gründlichen Prüfung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Art. 11 Finanzen

- ¹ Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und Schenkungen, den Zinsen des Vereinsvermögens sowie Erträgen aus der allgemeinen Vereinstätigkeit.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung jährlich festgelegt. Sie betragen höchstens:
 - a) Für juristische Personen: Fr. 50.–
 - b) Für die übrigen Mitglieder: Fr. 30.–
- ³ Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das freie Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- ¹ Der Verein kann jederzeit, aber nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- ² Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins werden Vereinsvermögen, Kassabücher, Protokolle und Vereinsstatuten der Stadt St.Gallen zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein neuer Quartierverein im Gebiet St.Fiden-Neudorf gebildet hat. Ist dies innert zehn Jahren nicht der Fall, so ist das Vereinsvermögen kulturellen und gemeinnützigen Institutionen im Quartier zuzuführen.

Art. 13 Statutenrevision

Anträge auf Statutenänderung können zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich gestellt werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Hauptversammlung vom 20. Januar 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Januar 2003.

St.Gallen, 20. Januar 2014

Der Präsident:



Bruno Stalder

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



Karin Högger-Rohner